

Betrauung

der

Frankenthaler Bäder- und Parkbetriebsgesellschaft mbH
(nachfolgend auch: BPG)

durch die

Stadt Frankenthal (Pfalz)

mit der

gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Bereitstellung und des Betriebs von öffentlich zugänglichen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Parkeinrichtungen im Stadtgebiet der Stadt Frankenthal

auf Basis des

Beschlusses 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. EU L 7/3 vom 11. Januar 2012; nachfolgend: Freistellungsbeschluss)

sowie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen

der

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/2; ABl. EU C 8/4 vom 11. Januar 2012),

des

Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2012/C 8/3, ABl. EU C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU L 318/77 vom 17. November 2006).

Präambel

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist Alleingesellschafterin der CongressForum Frankenthal GmbH, die 62,12 % der Geschäftsanteile an der Stadtwerke Frankenthal GmbH hält. Im Jahr 2022 wurde die Frankenthaler Bäder- und Parkbetriebsgesellschaft als eine 100%-Tochtergesellschaft der Stadtwerke Frankenthal GmbH gegründet, auf die die Stadtwerke Frankenthal GmbH ihre Geschäftsbereiche „Verkehr (Parken)“ und „Bäder“ übertragen hat.

Der Unternehmensgegenstand der BPG ist nach ihrem Gesellschaftsvertrag vom 22.07.2022 der Betrieb von Bädern und eines Verkehrsbetriebs sowie sämtliche mit dem Betrieb diesen Einrichtungen im Zusammenhang stehende Geschäftstätigkeiten. Auf dieser Grundlage betreibt die BPG das „Strandbad“, das „OstparkBad“ und die „OstparkSauna“ sowie die Tiefgarage „Willy-Brandt-Anlage“ und das Parkhaus „Am Bahnhof“ (das Parkhaus „Am Bahnhof“ bis Mai 2027) in Frankenthal.

Zwischen der BPG und der CongressForum Frankenthal GmbH besteht ein Gewinnabführungsvertrag vom 15.11.2022, auf dessen Grundlage der beim Betrieb der vorgenannten Einrichtungen entstehenden Unterdeckungen ausgeglichen werden.

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erachtet es als wichtig, der Bevölkerung in ihrem Stadtgebiet ein hinreichendes Angebot an öffentlichen Bädern und Einrichtungen des Breitensports und der Freizeitgestaltung bereitzustellen. Zudem sieht sie einen Bedarf an der Bereitstellung von Parkmöglichkeiten im Stadtgebiet zu angemessenen Konditionen. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) konstatiert, dass diese gesellschaftlich wichtigen gemeinwohlorientierten Dienstleistungen von rein marktwirtschaftlich handelnden Unternehmen zu normalen Marktbedingungen, die sich im Hinblick auf den Preis, objektive Qualitätsmerkmale, Kontinuität und den Zugang zu der Dienstleistung mit dem von der Stadt Frankenthal (Pfalz) definierten öffentlichen Interesse decken, nicht zufriedenstellend erbracht werden.

Vor diesem Hintergrund definiert die Stadt Frankenthal (Pfalz) die nachstehend unter Ziffer 2.2. aufgeführten Angebote der BPG als sog. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) (Art. 106 Abs. 2 des AEUV und Art. 2 Abs. 1 lit. a) Freistellungsbeschluss). Daher ist die Stadt Frankenthal (Pfalz) bereit, die BPG unmittelbar und/oder mittelbar über die CongressForum Frankenthal GmbH bzw. die Stadtwerke Frankenthal GmbH bei der Erbringung der ihr hiermit übertragenen DAWI durch Gewährung von Ausgleichsleistungen zu unterstützen.

Die Finanzierung der Bäder und der Parkbewirtschaftung wird bisher auf mehrere separate Betrauungsakte der Stadt Frankenthal (Pfalz) gegenüber der Stadtwerke Frankenthal GmbH gestützt, die nicht mehr in Kraft sind, da nunmehr die BPG die Erbringerin der vorgenannten DAWI ist. Der vorliegende Betrauungsakt bekräftigt und bestätigt dem Grunde nach die bisherigen Betrauungen und stellt nunmehr für die Zukunft die Legitimation der Beihilfen zugunsten der BPG sicher.

Dies vorausgeschickt, beschließt die Stadt Frankenthal (Pfalz) Folgendes:

§ 1 Gemeinwohlverpflichtung (Art. 2 Freistellungsbeschluss)

- 1.1** Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ordnet die Bereitstellung und den Betrieb der öffentlichen Sport- und Freizeitinfrastrukturen in Frankenthal zur Förderung des Sports und der Gesundheit der Bevölkerung sowie zur Freizeitgestaltung zu sozialverträglichen Konditionen als eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung ein (Art. 4 Abs. 4 Verfassung für Rheinland-Pfalz, § 67 Abs. 1 Nr. 4 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz).
- 1.2** Ebenfalls ordnet die Stadt Frankenthal (Pfalz) die Bereitstellung und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Parkinfrastrukturen als eine freiwillige kommunale Selbstverwaltungsaufgabe ein.
- 1.3** Bei der Erfüllung dieser Gemeinwohlverpflichtungen handelt es sich jeweils um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i.S.d. Art. 106 Abs. 2 AEUV und Art. 2 Abs. 1 lit. a) Freistellungsbeschluss.

§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 Freistellungsbeschluss)

- 2.1.** Adressat dieses Betrauungsaktes ist die Frankenthaler Bäder- und Parkbetriebsgesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen unter HRB 68498.
- 2.2.** Die Stadt Frankenthal (Pfalz) betraut die BPG mit der Erbringung der folgenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Gebiet der Stadt Frankenthal:
 - a)** Bereitstellung und Unterhaltung der ortsfesten Infrastruktur und Betrieb der nachfolgenden Einrichtungen für sportliche, Gesundheits- und Freizeit Zwecke zu sozialverträglichen Konditionen unter Beachtung des jeweiligen entgeltpolitischen Rahmens der Stadt Frankenthal (Pfalz) und der Berücksichtigung der Interessen bestimmter vulnerabler Nutzergruppen (Familien, Jugendliche, Kinder, Studierende, Menschen mit Schwerbehinderung etc.) beim Betrieb der vorgenannten Einrichtungen:
 - Hallenbad „OstparkBad“;
 - Sauna „OstparkSauna“;
 - Freibad „Strandbad“.
 - b)** Bereitstellung von Beckenzeiten im Ostparkbad für Schul- und Vereinsschwimmen, Polizei und Feuerwehr sowie für den Wettkampfbetrieb;
 - c)** Bereitstellung von Angeboten im Strandbad für Schwimm- und Angelsportvereine und den Pfadfinderverband;
 - d)** Bereitstellung von Nebenangeboten, die den unter lit a) - c) genannten Dienstleistungen unmittelbar dienen oder diese fördern, z.B. Kursangebote wie Aqua-Body-Workout oder Angebot der einrichtungsinternen Gastronomie;

- e) Bereitstellung, Unterhaltung der ortsfesten Infrastruktur und Betrieb der nachfolgenden Einrichtungen, um den Einwohnern und Besuchern der Stadt Frankenthal die Erreichbarkeit der Innenstadt zu erleichtern:
- Tiefgarage „Willy-Brandt-Anlage“;
 - Parkhaus „Am Bahnhof“ (bis Mai 2027).
- 2.3.** Gegenwärtig erbringt die BPG keine kommerziellen Tätigkeiten neben den in Ziffer 2.2. aufgeführten DAWI-Tätigkeiten. Sofern die BPG in Zukunft kommerzielle Nicht-DAWI-Tätigkeiten aufnehmen sollte, muss die BPG eine Trennungsrechnung nach § 5 dieses Betrauungsaktes durchführen. Solche Nicht-DAWI-Tätigkeiten dürfen auf Basis dieser Betrauung nicht finanziert werden.
- 2.4.** Die BPG erbringt die in Ziffer 2.2. genannten DAWI im eigenen Namen und für eigene Rechnung im Außenverhältnis; ihr stehen die Erlöse, Zuschüsse und Einnahmen zu. Die BPG darf sich für die Erfüllung ihrer Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach diesem Betrauungsakt dritter Personen bedienen und trägt Sorge dafür, dass die von ihr beauftragten Unternehmen ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen.
- 2.5.** Die BPG trägt die Aufwendungen für die Dienstleistungserbringungen. Die Stadt verpflichtet sich, entsprechende Zuschüsse von dritter Seite für die Erbringung der DAWI an die BPG weiterzuleiten.
- 2.6.** Die Betrauung der BPG erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren (nachfolgend: Betrauungszeitraum), beginnend mit dem Erlass dieses Betrauungsaktes durch den Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz). Die Vorgaben dieses Betrauungsaktes werden für das gesamte Geschäftsjahr 2024 berücksichtigt.

Rechtzeitig vor Ablauf der Betrauungslaufzeit wird die Stadt Frankenthal (Pfalz) über eine anschließende Betrauung der BPG oder eine andere gleichwertige Legitimation im Einklang mit dem nationalen und dem EU-Beihilfenrecht befinden, sofern zu dem Zeitpunkt eine EU-beihilfenrechtliche Relevanz weiterhin besteht.

§ 3 Beschreibung, Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Art. 4 und Art. 5 Freistellungsbeschluss)

- 3.1.** Soweit dies für die Abdeckung der aus der Erbringung der DAWI nach Ziffer 2.2. dieses Betrauungsaktes verursachten Nettokosten erforderlich ist, können die Stadt Frankenthal (Pfalz), die CongressForum Frankenthal GmbH, die Stadtwerke Frankenthal GmbH und ggf. andere staatliche Stellen der BPG Ausgleichsleistungen gewähren.
- 3.2.** Vorbehaltlich abweichender Regelungen erfolgt der Ausgleich in erster Linie im Rahmen des Gewinnabführungsvertrags mit der CongressForum Frankenthal GmbH, die vertraglich verpflichtet ist, die Verluste der BPG auszugleichen.
- 3.3.** Über die Regelung der Ziffer 3.2. hinaus kann der Ausgleich auch in weiteren Formen wie z.B. von Investitions- und Betriebskostenzuschüssen, zinsgünstigen bzw. zinslosen Darlehen, entgeltfreien Bürgschaften, unentgeltlicher Grundstücks- und Personalgestellung, Ausgleichsleistungen Dritter etc. gewährt werden.

- 3.4.** Die Berechnung der Ausgleichsleistungen nach Ziffer 3.1. richtet sich nach Art. 5 Freistellungsbeschluss. Sie hat jährlich im Voraus anhand des jeweiligen durch die Stadtwerke im Auftrag der BPG aufgestellten und vom Aufsichtsrat der BPG beschlossenen Wirtschaftsplans zu erfolgen (*ex ante*-Festlegung). Dies ist Grundlage etwaiger unterjähriger Ausgleichsleistungen zugunsten der BPG. Ausgleichsfähig sind die Nettokosten, die im Zuge der Erfüllung der DAWI nach Ziffer 2.2. dieses Betrauungsaktes tatsächlich entstehen. Bei der Berechnung der ausgleichsfähigen Nettokosten sind die durch die Erfüllung der betrauten Dienstleistungen nach Ziffer 2.1. dieses Betrauungsaktes erzielten Einnahmen zu berücksichtigen, wobei auch ein angemessener Gewinn in die Berechnung einbezogen werden darf.
- 3.5.** Der angemessene Gewinn wird jährlich im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplans einvernehmlich festgelegt und errechnet sich wie folgt:
- Angemessener Gewinn =
- $x\% \cdot \text{Eingesetztes Kapital}^1 \text{ (Anlagevermögen}^2 \text{ + Umlaufvermögen, soweit sie DAWI-Erbringung dienen)}$
- 3.6.** Die Ausgleichsleistungen zur Finanzierung der ihr mit diesem Betrauungsbeschluss übertragenen Aufgaben dürfen die EU-beihilfenrechtliche Obergrenze von 15 Mio. EUR pro Jahr nicht überschreiten (Art. 2 Abs. 1 lit. a) Freistellungsbeschluss). Im Falle einer Investitionsfinanzierung, die isoliert betrachtet im Jahr der Gewährung unter Berücksichtigung der gleichzeitig erfolgenden Betriebskostenfinanzierung über diese Grenze hinausgehen könnte, wird der Mehrjahresansatz der EU-Kommission herangezogen (Art. 2 Abs. 1 lit. a) 2. Hs. Freistellungsbeschluss). Hiernach wird die Höhe des jährlichen Ausgleichs in der Weise ermittelt, dass sämtliche Ausgleichsleistungen während des gesamten Betrauungszeitraums addiert und auf die Betrauungsdauer aufgeteilt werden.
- 3.7.** Führt die Erbringung der DAWI nach Ziffer 2.2. aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (z.B. höhere Gewalt, Pandemie, Krieg, technischer Defekt) dazu, dass zur Erfüllung der Gemeinwohlaufgabe im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte Aufgaben erforderlich sind, kann die Ausgleichsleistung auch diese Mehrausgaben umfassen. Die Ursachen und die finanziellen Auswirkungen sind im Einzelfall nachzuweisen.
- 3.8.** Sofern die Stadt unterjährig Art und Ausmaß der Anforderungen an die DAWI-Tätigkeiten erhöht, wird nach Maßgabe kommunalrechtlicher Regelungen der Wirtschaftsplan angepasst. Ein etwaiger finanzieller Mehrbedarf kann gewährt werden. Die Stadt Frankenthal (Pfalz), die CongressForum Frankenthal GmbH, die Stadtwerke Frankenthal GmbH und die BPG werden einvernehmlich festlegen, wie der finanzielle Mehrbedarf ausgeglichen wird.
- 3.9.** Die Ausgleichsleistungen nach diesem Betrauungsakt sind keine Gegenleistung im Rahmen eines Vertragsverhältnisses. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) gewährt die Ausgleichsleistungen ausschließlich zur ergänzenden Förderung der Tätigkeit der BPG im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der BPG auf eine Ausgleichsleistung der Stadt Frankenthal (Pfalz).

¹ Stets bezogen auf das jeweilige Geschäftsjahr (auf Basis der Bilanz).

² Buchwerte.

§ 4 Vermeidung von Überkompensationen (Art. 4 lit. e) und Art. 6 Freistellungsbeschluss)

- 4.1. Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken (Verbot der Überkompensation). Dazu hat die BPG sicherzustellen, dass der Ist-Ausgleich den maximal zulässigen Ausgleich nicht überschreitet.
- 4.2. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation der BPG für die Erbringung von DAWI gemäß Ziffer 2.2. entsteht, werden die BPG mit der Vorlage eines jeden Jahresabschlusses eine durch eine/n unabhängige/n Wirtschaftsprüfer/in zertifizierte Berechnung des jeweils durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Ziffer 3.1. verursachten Nettokosten des jeweiligen Geschäftsjahres vorlegen.
- 4.3. Kommt es in einem Geschäftsjahr zu einer Überschreitung des gemäß Ziffer 3.6. ermittelten maximal zulässigen Ausgleichs durch den Ist-Ausgleich, wird die Stadt Frankenthal (Pfalz) die BPG auffordern, den überschießenden Betrag zurückzuzahlen. Ist der überschießende Betrag nicht höher als 10% der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistung, ist der Betrag abweichend von Satz 1 im nächsten Wirtschaftsplan der BPG im Rahmen der Festlegung des Soll-Aufwands nach Ziffer 3.6. mindernd zu berücksichtigen. Die durchschnittliche jährliche Ausgleichsleistung ergibt sich dabei aus der Betrachtung eines zusammenhängenden dreijährigen Zeitraumes, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt. Bezogen auf den dreijährigen Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten Soll-Ausgleichsleistungen nicht überschreiten.
- 4.4. Beträgt die in einem Geschäftsjahr festgestellte Überschreitung des EU-beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsbetrages nach Ziffer 4.1. mehr als 10% des jährlichen Ausgleichs, haben die BPG die Überkompensation unverzüglich nach ihrer Feststellung einschließlich einer Verzinsung nach § 49a Abs. 3 S. 1 VwVfG Rheinland-Pfalz an die Stadt Frankenthal (Pfalz) bzw. die ausgleichsleistende Stelle zurückzugewähren.
- 4.5. Misslingt die Kompensation nach Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und übersteigen die Ausgleichsleistungen die Nettokosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns (Überkompensation), hat die BPG den eventuellen Eintritt eines EU-beihilfenrechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die Stadt Frankenthal (Pfalz), die CongressForum Frankenthal GmbH, die Stadtwerke Frankenthal GmbH und die BPG werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

§ 5 Trennungsrechnung (Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss)

Soweit die BPG zukünftig neben den DAWI-Tätigkeiten nach Ziffer 2.2. auch kommerzielle Nicht-DAWI-Tätigkeiten erbringt, muss sie in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der Dienstleistungen nach Ziffer 2.2. dieses Betrauungsaktes ergeben, getrennt von Kosten und Einnahmen aus allen sonstigen Tätigkeiten in dieser Kategorie (Nicht-DAWI) ausweisen.

§ 6 Vorhalten von Unterlagen, Berichtspflichten (Art. 8 und 9 Freistellungsbeschluss)

- 6.1.** Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des gesamten Betrauungszeitraums sowie für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.
- 6.2.** Die Berichterstattungspflicht nach Art. 9 Freistellungsbeschluss wird von der Stadt Frankenthal (Pfalz) in Abstimmung mit der BPG wahrgenommen.
- 6.3.** Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist berechtigt, Bücher, Belege, und sonstige Geschäftsunterlagen der BPG jederzeit selbst zu prüfen oder durch einen von ihm beauftragten, qualifizierten Dritten prüfen zu lassen (§§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz³).

§ 7 Anpassungsklausel

- 7.1.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Betrauungsaktes unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt Frankenthal (Pfalz) oder die BPG unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Betrauungsaktes nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die Stadt Frankenthal (Pfalz) eine Bestimmung zu treffen, die dem von dem Betrauungsakt angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- 7.2.** Die Stadt Frankenthal (Pfalz) wird bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs der BPG eine Anpassung des Betrauungsaktes vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

§ 8 Grundlagenbeschluss, Geltungsdauer und Umsetzung des Betrauungsaktes

- 8.1.** Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat diesen Betrauungsakt in seiner Sitzung vom [xx.xx.xxxx], Aktenzeichen [xxxx], beschlossen.
- 8.2.** Der Betrauungsakt gilt ab der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) für einen Zeitraum von 10 Jahren.
- 8.3.** Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erteilt in der Gesellschafterversammlung der CongressForum Frankenthal GmbH der Geschäftsführung der CongressForum Frankenthal GmbH die Weisung, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Frankenthal GmbH und über diese in der BPG dafür zu sorgen, dass die Vorgaben dieses Betrauungsaktes in die Praxis umgesetzt werden.

³ Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19.08.1969, BGBl. I S. 1273, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14.08.2017, BGBl. I S. 3122.